

Z e l l e r H o f

Der Name "Zeller Hof" ist eigentlich etwas irreführend. Er gehörte nicht der Stadt Liebenzell, sondern dem Markgrafen von Baden, in dessen Besitz Liebenzell und Unterhaugstett sich befanden und unter dem dortigen Vogt standen.

Um einen richtigen Hof hat es sich auch nicht gehandelt, denn dazu fehlten die notwendigen Gebäude, Scheunen und Ställe, insbesondere aber die Wiesen, ohne die ein Gutsbetrieb nicht sein kann. Mit den 44 Morgen Äcker, aus welchen der ganze Hof bestand, war auch nicht zu glänzen, denn bei fast der Hälfte stand die Bemerkung "mit Holz verwachsen" oder "Wald mit Egerten", d.h. unbebautes Land, das teilweise mit Gras und Sträuchern bewachsen war und in der Hauptsache nur als Weideland dienen konnte.

Die Inhaber der Güter hatten diese in Erbpacht.

Die älteste Nachricht über den Hof stammt aus dem Schriftwechsel über einen Streitfall wegen des "Vorholzes" oder "Forchholzes" von 1571. Es heißt da: Es liegt ein Hub-Gut (= Bauerngut) in Möttlinger Zwing und Bann (=Flurzwang), welches vor Jahren Conrad Kopp von Haugstett inne gehabt. Als dieser vor ein- oder zweiunddreißig Jahren starb (1540), hatte sein Sohn Hans bei seiner Mutter gewohnt und nach deren Tod das Hub-Gut zusammen mit Hans Held und Paul Seiter geerbt. Es ist dies, nebenbei bemerkt, die älteste Nachricht über die Vorfahren der Kopp in Unterhaugstett und Möttlingen.

1577 gab es bei dem Hofe schon 8 Teilhaber. Hans Kopp von Haugstett war Hofträger und besaß mit Hans Held und Veit Fischer von Möttlingen $\frac{4}{5}$ aller Güter. Außer Fischer waren nur Haugstetter am Hofgut beteiligt.

1603 kamen Liebenzell und Unterhaugstett u.a. von der Markgrafschaft Baden-Durlach durch Kauf und Tausch an Württemberg und damit war der Herzog von Württemberg Eigentümer des Hofes.

Bei einer "Erneuerung" (=Regelung des Pachtverhältnisses) am 10. Juli 1610 auf dem Rathause in Liebenzell wurde vom "Möttlinger Höflin" gesprochen.

Im Steuerbuch von 1658 werden zahlreiche Besitzer am Zeller Hof genannt, u.a. Michael Fischer und Stoffel Seitz von Möttlingen, sowie Hans Schlentz, Schultheiß von Unterhaugstett und Ulrich Stark von Münklingen. Michael Fischer ist ein Enkel des 1577 erwähnten Veit Fischer.

Mit größerem Güterbesitz aus dem Hofe waren noch Hans Kopp von Unterhaugstett, ein Enkel des erst genannten, und Georg Seitter, Schultheiß von hier beteiligt.

1660 wird im Liebenzeller Lagerbuch das "Möttlinger Höflin" neu zusammengestellt, alle Inhaber und deren Vorgänger benannt und die Abgaben genauestens aufgeführt.

Die Gesamtabgabe für den Hof betrug je 4 Scheffel Dinkel und Haber. Vor dem Kriege waren es 5 Scheffel für beide Fruchtarten. Die Ertragsminderung durch den Krieg ist auch hier zu erkennen. Die Teilnehmerzahl am Hofe war auf 13 angestiegen.

Einem Sonder-Verzeichnis ist zu entnehmen, daß Ruprecht Stanger, der erste hiesige Stanger (gest. 1693) 9 1/2 Morgen Ackerland aus dem Zeller Hof an sich gebracht hatte.

Nach dem hiesigen Fleckenbuch war 1712 Ludwig Heldmeyer, Schultheiß "Träger" (= Lehensträger, Vertrauensmann) des Zeller Hofes.

1737 war dies Hans Michel Stanger, ein Enkel des Ruprecht Stanger.

U.a. wird dabei erwähnt, daß der Hof frei sei von Handlohn und Lösegeld (Abgaben beim Übergang in andere Hände).

1747 wurde bei der Anlage des neuen Steuerbuches festgestellt, daß die Angaben des Steuerbuches von 1712 hinsichtlich der Größe wie auch der Güte der Grundstücke mehr oder weniger unzutreffend waren und neu aufgenommen werden mußten. Im Zustand der Grundstücke waren im Laufe der Zeit überhaupt Veränderungen eingetreten. So hatten sich aus den 1577 aufgezählten 44 Morgen Äcker bis 1660 allein 2 1/4 Morgen Wiesen und 4 1/2 Morgen Wald ausgeschieden, denn ursprünglich gehörten zum Zeller Hofe keine Wiesen und kein Wald.

Durch seine bescheidene Größe und der großen Streuung spielte der Zeller Hof keine besondere Rolle. Durch die hemmungslose Vererbung wurde eine Zersplitterung erreicht, daß der Inhaber eines zum Hofe gehörigen Grundstückes kaum mehr etwas vom Eigentümer wußte und nur bei der jährlichen Abgabe unangenehm daran erinnert wurde.

Der Ablösungsvertrag vom 27.10.1852 war eine längst fällige Angelegenheit und bedeutete nur den endgültigen Schlußstrich unter ein Eigentumsverhältnis, das so gut wie verloren gegangen war.

Das Ablösungs-Kapital betrug 409 f. 36 x und mußte in 24 Jahren raten bis 1875 bezahlt werden.

Ein besonderes Gebäude für den Zeller Hof hat hier nie bestanden.